

§ 10. Unterschiede bei der Musikrechteverwaltung im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Raum

A. Relevanz der rechtsvergleichenden Untersuchung

Unterzieht man die oben vorgestellten Modelle zur paneuropäischen Zentrallizenzierung im Online-Bereich einer genaueren Prüfung, so fällt Zweierlei auf:

Mit Ausnahme der verwertungsgesellschaftsgesteuerten Initiative Armonia sind es ausschließlich Musikverlage, die bisher ihre Online-Rechte dem traditionellen Wahrnehmungssystem der Verwertungsgesellschaften entzogen und die Gründung neuer Zentrallizenzvergabestellen betrieben haben. Im Gegensatz dazu haben bislang nennenswerte Rechtheerausnahmen durch einzelne, nicht verlagsgebundene Autoren und Komponisten zum Zwecke EU-weiter Lizenzierung nicht stattgefunden¹⁰⁷.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass sich die Herausnahmeinitiativen der Musikverlage ganz überwiegend auf die Online-Rechte des angloamerikanischen Musikrepertoires beschränken: So lizenzieren, wie bereits erwähnt¹⁰⁸, CELAS¹⁰⁹ lediglich das angloamerikanische Repertoire von EMI Music Publishing, P.E.D.L. nur den angloamerikanischen Verlagskatalog von Warner Chappell Music, die GEMA lediglich die angloamerikanischen Online-Rechte von Sony/ATV Publishing und die MCPS-PRS nur das angloamerikanische Verlagsprogramm von peer music; offenbar ist auch Alliance Digital auf die Wahrnehmung angloamerikanischer Rechte beschränkt. Davon abweichend lizenzieren nur die spanische SGAE das lateinamerikanische Repertoire der Verlage peer music und Sony/ATV Publishing sowie die D.E.A.L.-Initiative von SACEM/SDRM neben dem angloamerikanischen auch das französischsprachige Repertoire von Universal Music Publishing. Auffällig ist somit, dass mit Ausnahme des französischsprachigen Verlagsprogramms von Universal Music Publishing die Online-Rechte des kontinentaleuropäischen Musikverlagsrepertoires bislang nicht den anderen Verwertungsgesellschaften entzogen wurden und dementsprechend auch nicht über Zentrallizenzstellen europaweit angeboten werden.

107 Vgl. *GESAC*, a.a.O., S. 5.

108 Vgl. oben § 9.

109 Nach anfänglichen Unklarheiten – CELAS hatte auf ihrer Internetseite erklärt, sie würde überdies auch Repertoire aus Deutschland und Australien repräsentieren – hat CELAS zwischenzeitlich klargestellt, ausschließlich das angloamerikanische Repertoire von EMI Music Publishing zu lizenzieren; vgl. *Wolf*, zitiert in *Alich/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR 2008, 43, 46 f.

In diesem Zusammenhang bedarf es zunächst einer präzisen Begriffsbestimmung des angloamerikanischen in Abgrenzung zum kontinentaleuropäischen Musikrepertoire: Beim angloamerikanischen Repertoire handelt es sich um diejenigen Musikwerke, welche die angloamerikanischen Verwertungsgesellschaften, d.h. also in erster Linie die US-amerikanischen Verwertungsgesellschaften (für die Ausführungsrechte die BMI, ASCAP und SESAC, für die mechanischen Vervielfältigungsrechte die Harry Fox Agency) sowie die Verwertungsgesellschaften in Großbritannien (für die Ausführungsrechte die PRS, für die mechanischen Rechte die MCPS) und Irland (MCPSI bzw. IMRO), unmittelbar wahrnehmen¹¹⁰. Hingegen bezeichnet das kontinentaleuropäische Musikrepertoire die Werke derjenigen Urheber, die Mitglied bei den kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise der GEMA oder der französischen SACEM sind¹¹¹. Es handelt sich somit um eine rechtliche Begriffsbestimmung. Nicht entscheidend für die Qualifizierung des Musikrepertoires als angloamerikanisch oder kontinentaleuropäisch ist daher die Staatsangehörigkeit des Urhebers oder gar die in den Musikwerken verwandte Sprache. Alleiniges Abgrenzungskriterium ist, mit welcher der oben genannten Verwertungsgesellschaften der Rechtsinhaber, der die betreffenden Nutzungsrechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat, unmittelbar wahrnehmungsrechtlich verbunden ist. Es ist daher ohne weiteres denkbar, dass auch Werke eines deutschen oder lateinamerikanischen Urhebers rechtlich als angloamerikanisches Musikrepertoire zu qualifizieren sind, nämlich wenn er Mitglied einer angloamerikanischen Verwertungsgesellschaft ist.

Auf die Frage, warum sich die Herausnahmeinitiativen der Musikverlage bislang auf die Online-Rechte des angloamerikanischen Repertoires beschränken, scheint es auf den ersten Blick eine einleuchtende Antwort zu geben, nämlich die überaus große Popularität angloamerikanischer Musik auf dem deutschen und europäischen Musikmarkt¹¹². Gerade US-amerikanische und britische Pop-Musik stellen das wirtschaftlich bedeutende Repertoire dar, welches auf internationaler Ebene verwertet wird, weshalb den wichtigsten angloamerikanischen Musikmärkten in den USA, Großbritannien und Irland eine Schlüsselrolle im Musikgeschäft zukommt: Angloamerikanische Titel machen den Großteil aller U-Musik aus.

110 Freilich kann das angloamerikanische Musikrepertoire zudem auch Werke umfassen, die von Verwertungsgesellschaften anderer Staaten mit einem ebenfalls angloamerikanisch geprägten Copyright-System (wie etwa Kanada, Australien und Neuseeland) wahrgenommen werden. Ob auch die dort registrierten Werke neben dem oben genannten wirtschaftlich relevanten US-amerikanischen, britischen und irischen Musikrepertoire von den neu geschaffenen Zentrallizenzinitiativen im Online-Bereich administriert werden, ist jedoch unklar. Die Zentrallizenzinitiativen haben bislang nicht im Einzelnen bekannt gegeben, ob und welche angloamerikanischen Repertoires sie zusätzlich wahrnehmen.

111 So auch EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 11, 38; unklar *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.3.4., S. 46.

112 Vgl. *m&c*, Nr. 141 vom 29.7.1998, S. 12.

Durchschnittlich 74 % der in den Chartlisten der europäischen Länder geführten Titel stammen aus dem angloamerikanischen Repertoire¹¹³. Dagegen ist der Vertrieb des kontinentaleuropäischen Musikrepertoires tendenziell auf die jeweilige nationale Ebene beschränkt¹¹⁴.

Wie in den folgenden Kapiteln aufgezeigt werden wird, stellt die wirtschaftliche Bedeutung des angloamerikanischen Repertoires jedoch keineswegs die ausschlaggebende Begründung für den weitgehenden Ausschluss kontinentaleuropäischer Musikwerke von der europaweiten Lizenzierung im Online-Bereich dar: Vielmehr sind es die unterschiedlichen Rahmenbedingungen im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtsraum, die in der Praxis zu bedeutsamen Unterschieden bei der individuellen und kollektiven Musikrechtswahrnehmung führen. Die teils auf rechtlichen, teils auf faktischen Gegebenheiten beruhende Divergenz bei der Verwaltung der Musikrechte hat ihrerseits unmittelbar zur Folge, dass es den Rechtsinhabern in den verschiedenen Rechtssystemen nicht in gleichem Maße ermöglicht wird, bestimmte Nutzungsrechte aus dem bisherigen System der Verwertungsgesellschaften herauszunehmen und einer paneuropäischen Lizenzierung zuzuführen.

Die Divergenzen bei der Musikrechteverwaltung auf nationaler wie internationaler Ebene lassen sich insbesondere auf folgende unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen zurückführen:

- Einen wesentlichen Grund für die voneinander abweichende Administrierung der Musikrechte stellt zunächst der grundlegend unterschiedliche Ansatz des angloamerikanischen Copyright-Systems im Vergleich zum kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystem dar, insbesondere dessen Auswirkungen auf das Urhebervertragsrecht und damit auf die Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern und Musikverlagen.
- Des Weiteren hat der unterschiedliche Wahrnehmungsumfang und Aufgabenbereich der angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Verwertungsgesellschaften maßgeblichen Einfluss auf die divergierende Praxis der Musikrechteverwaltung.
- Schließlich unterscheidet sich die Musikrechtswahrnehmung nicht zuletzt durch die internationale Subverlagspraxis der angloamerikanischen Musikverlage, wodurch der Transfer von Nutzungsrechten und Lizenzgebühren insoweit nicht über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge erfolgt.

Sämtliche genannten Aspekte bestimmen maßgeblich die Frage, welcher an der Verwertung von Musikurheberrechten Beteiligte – Urheber, Musikverlag oder

113 Der genaue Anteil des angloamerikanischen Repertoires differiert jedoch von Land zu Land je nach Bedeutung des lokalen Repertoires. Der Anteil angloamerikanischer Musik reicht von ca. 50 % in Spanien und Frankreich bis nahezu 100 % in Großbritannien. Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 43.

114 EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 11.

Verwertungsgesellschaft – letztlich die Kontrolle über die betreffenden Urheberrechte und demzufolge auch die Entscheidungsmacht über die künftige Musikrechtswahrnehmung innehat. Die Beantwortung dieser Frage ist ausschlaggebend dafür, inwieweit es den Urhebern oder den Musikverlagen überhaupt rechtlich möglich ist, Nutzungsrechte aus den Verwertungsgesellschaften herauszunehmen, um sie fortan zentral lizenzieren zu lassen.

Um die (urheber-)rechtlichen Hintergründe der verlagsgesteuerten Zentrallizenzmodelle zu erläutern, werden in den folgenden Kapiteln die Grundlagen der individuellen und kollektiven Musikrechtswahrnehmung im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtsraum mitsamt der Auswirkungen auf die Online-Lizenzierungspraxis rechtsvergleichend untersucht¹¹⁵. Im Rahmen dieser Analyse wird, soweit für das Verständnis zum Vollzug der Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften durch die jeweiligen Rechtsinhaber erforderlich, zunächst auf die Unterschiede zwischen dem angloamerikanischen und dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystem sowie auf deren Einflüsse auf das jeweilige Urhebervertragsrecht eingegangen (unten B.). Danach werden die für die vorliegende Darstellung relevanten Divergenzen bei der kollektiven Rechtswahrnehmung herausgearbeitet (unten C.). Daran anschließend werden auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse die konkreten Unterschiede in der Rechteverwaltungspraxis im nationalen wie internationalen Kontext erläutert. Aufgrund der voneinander abweichenden Wahrnehmungspraxis bei den angloamerikanischen Vervielfältigungs- und Aufführungsrechten ist dabei eine separate Darstellung dieser beiden bei der Online-Auswertung tangierten Nutzungsrechte angezeigt (unten D. und E.). Abschließend werden die Ergebnisse unter dem Blickwinkel der unterschiedlich ausgeprägten Rechtsstellung der angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Musikverlage bei der Musikrechteadministration im Online-Bereich zusammengefasst (unten F.).

B. Urheber- und Urhebervertragsrecht im Vergleich

Das Immaterialgüterrecht an persönlichen geistigen Schöpfungen wird in Kontinentaleuropa als Urheberrecht (franz.: *droit d'auteur*), im angloamerikanischen Recht als Copyright bezeichnet. Hinter dieser unterschiedlichen Terminologie verbergen sich zwei grundlegend verschiedene Ansätze zum Schutz von Geisteswer-

115 Die Ausführungen zur angloamerikanischen Musikrechteverwaltung konzentrieren sich hierbei entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung auf die Wahrnehmungspraxis in den USA, Großbritannien und Irland. Andere Länder wie Kanada, Australien, Neuseeland und Südafrika haben ein ähnliches System; vgl. dazu EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 11 und S. 38.